

Jürgen Thulke MdL
Kommunalpolitischer Sprecher
der SPD-Landtagsfraktion

Ewald Groth MdL
Kommunalpolitischer Sprecher
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik
Herrn Fritz Hofmann MdL

im Hause



11. November 1997

Betr.: Sitzung des kommunalpolitischen Ausschusses am 13. November 1997

hier: TOP 2:

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
"Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemein-
deverbänden im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen"**


Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Änderungsanträge unserer Fraktion zum o.g. Gesetzentwurf zur Beratung und Abstimmung im Ausschuß.

Der CDU-Fraktion ist ein Exemplar vorab zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Thulke


Ewald Groth

Anlage

11. November 1997

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

"Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen", Drs. 12/2113

A. Artikel I des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird der Verweis auf "§ 107 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt durch den Verweis auf "§107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b".

2. Zu Ziffer 2 a des Entwurfes:

§ 107 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. a) ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert oder

b) die Betätigung erfolgt, um Leitungsnetze für Zwecke der Telekommunikation einschließlich der Telefondienstleistungen allein oder zusammen mit Dritten zu erweitern und/oder zu betreiben

2. und die Betätigung nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht".

3. Es wird eine neue Ziffer 2 b eingefügt:

In § 107 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen."

4. Es wird eine neue Ziffer 2 c) eingefügt:

Der bisherige § 107 Abs. 1 Satz 2 wird § 107 Abs. 1 Satz 3.

5. Die bisherige Ziffer 2 b entfällt.

6. In Ziffer 3 wird der Verweis auf "§107 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt durch den Verweis auf "§ 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b" .

B. Artikel II wird wie folgt geändert:

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW.S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen der Telekommunikation im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b Gemeindeordnung ist der Kreistag auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten."

2. Der bisherige § 26 Abs. 1 Satz 3 wird § 26 Abs. 1 Satz 4.

C. Der bisherige Artikel II wird Artikel III.

Begründung:

Zu A.1.

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Aufbau des § 107 Abs. 1 Satz 1 in Ziffer 2.

Zu A.2. 1. a)

Redaktionelle Änderung, um die beabsichtigte alternative Bedingung zum "dringenden öffentlichen Zweck" zum Ausdruck zu bringen.

Zu A.2. 1. b)

Den Kommunen soll ermöglicht werden, ihre Betätigung auch alternativ auf die Erweiterung oder den Betrieb der Leitungsnetze erstrecken zu können.

Zu A. 3.

Der bislang in der Begründung des Gesetzentwurfes formulierte Ausschluß des Vertriebs oder der Installation von Telefonanlagen und ähnliches wird zur Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu A. 4.

Redaktionelle Änderung.

Zu A. 5.
Redaktionelle Änderung.

Zu A.6.
Redaktionelle Änderung.

Zu B.
Änderung der Kreisordnung.

Zu B.1.
Da auch auf Kreisebene der Kreistag eine Entscheidung über das wirtschaftliche Engagement des Kreises auf dem Gebiet der Telekommunikationsdienstleistung treffen kann, soll sichergestellt werden, daß auch der Kreistag durch eine Marktanalyse in die Lage versetzt wird, eine seiner Verantwortung gerecht werdende und nachvollziehbare Entscheidung zu treffen.

Zu B.2.
Redaktionelle Änderung.

Zu C.
Redaktionelle Änderung.